# Betriebsstilllegung (Themenspezifische Ergänzung des Leitfadens zum Brandschutz im Betrieb – VdS 2000)

Die vorliegende Publikation ist unverbindlich. Die Versicherer können im Einzelfall auch andere Sicherheitsvorkehrungen oder Installateur- oder Wartungsunternehmen zu nach eigenem Ermessen festgelegten Konditionen akzeptieren, die diesen technischen Spezifikationen oder Richtlinien nicht entsprechen.

Mit der Betriebsstilllegung, z. B. infolge längerer Betriebsferien, saisonale Betriebsstillstände oder Aufgabe von Betriebsbereichen, fallen in der Regel die produktionsspezifischen und geschäftsbezogenen Risiken vorübergehend weg. Zugleich können neben der weiter bestehenden Gefährdung aus Nachbarbereichen zusätzliche Gefahrenpotenziale erwachsen, z. B. durch Brandstiftung, Diebstahl und Vandalismus. Eine frühe Branderkennung durch Mitarbeiter des Betriebs ist nicht zu erwarten, da sie nicht ständig anwesend sind.

Vor einer Betriebstilllegung sollten deshalb risikogerechte Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig geplant und umgesetzt werden. Gegebenenfalls können kurzfristigere „Ruhephasen" für eine gründliche Wartung und Überprüfung der Produktionsanlagen und Sicherheitseinrichtungen genutzt werden, um bei einem Wiederanlauf die Anlagen optimal nutzen zu können.

Der Versicherer sollte über eine geplante Betriebsstilllegung rechtzeitig informiert werden, um die bestehende Gefährdungseinschätzung überprüfen und ggf. revidieren zu können.

Ziele der Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebsstilllegungen sollen sein:

- Schutz vor unbefugtem Zutritt zum Betriebsgelände und -gebäude (Sicherung gegen Brandstiftung, Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Vandalismus),
- Minimierung von Zündquellen und betrieblichen Brandlasten einschließlich Anlagerungen,
- Sicherstellung der Funktionsbereitschaft aller vorhandenen Sicherheitseinrichtungen und -anlagen,
- Schutz von Gebäuden und sonstigen technischen Anlagen vor weiteren Gefahren, z. B. Sturm, Überschwemmung und Schäden durch Leitungswasser.

Dabei haben sich u. a. die nachfolgenden Empfehlungen in der Praxis bewährt:

- Alle stillgelegten Maschinen und sämtliche Zubehörteile sind gründlich zu reinigen, zu konservieren und nötigenfalls mit Schutzhüllen zu versehen, um sie in funktionsbereitem Zustand zu halten.
- Sicherheitsanlagen und -einrichtungen, z. B. Anlagen und Einrichtungen zur Brandvermeidung und -bekämpfung, sind jederzeit einsatzbereit zu halten. Werden technische Anlagen bei Betriebsstilllegungen ganz oder teilweise demontiert, ist darauf zu achten, dass deren Objektschutzanlagen ggf. ebenfalls nicht einsatzbereit sind.
- Sämtliche Räume sind mit Stilllegung des Betriebes gründlich zu reinigen, um die Brandgefahren durch die Minimierung der Brandlasten zu begrenzen. Abfälle sind unverzüglich aus den Betriebsräumen zu entfernen und zu beseitigen.
- Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind zum Schutz vor unbefugtem Zutritt unverzüglich wieder instand zu setzen.

Die stillgelegte Betriebsstätte ist regelmäßig zu begehen und zu bewachen, um mögliche Gefährdungen rechtzeitig zu erkennen und zu beseitigen. Nachfolgend ist eine Muster-Checkliste mit den wichtigsten Maßnahmen zur Vorbereitung von Betriebsstillständen bzw. Betriebsstilllegungen aufgeführt. Diese Empfehlungen sollten ggf. objektspezifisch angepasst und ergänzt werden.

**Muster-Checkliste für Betriebsstilllegung**

Die nachfolgend aufgeführte Muster-Checkliste wurde als unverbindliche Leitlinie entwickelt. Sie dient bei der Vorbereitung von Betriebsstillständen bzw. Betriebsstilllegungen als eine erste Orientierungshilfe für Sicherheitsfachkräfte bzw. -beauftragte und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da betriebsspezifische Eigenheiten und Umgebungseinflüsse nicht berücksichtigt werden können. Sie ist ggf. an die objektspezifischen Gegebenheiten anzupassen.

| **Firma / Betrieb** | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Bereich** | **Datum** | | **Prüfer** | |
| | **Ja** | **Nein** | **Nicht relevant** | **Anmerkungen** |
| **Allgemeine Angaben zur Stilllegung** | | | | |
| Sind Angaben über Standort, Gebäude, Gebäudeteil, Anlagen und Maschinen der stillgelegten bzw. stillzulegenden Betriebsbereiche bekannt? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Ist der voraussichtliche Zeitraum der Stilllegung o. g. Betriebsbereiche festgelegt? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Wurde die Betriebsstilllegung dem Versicherer gemeldet? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| | | | | |
| **Sicherung gegen Brandstiftung, Diebstahl und Vandalismus:** | | | | |
| Ist das Betriebsgelände komplett umzäunt? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Sind alle Gebäude/Betriebshallen gegen unbefugten Zutritt, z. B. durch den Einbau von risikogerechten Schlössern, Tür- und Fenstersicherungen, geschützt? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Werden Schlösser, Türen oder Fenster regelmäßig kontrolliert und im Beschädigungsfall unverzüglich repariert? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Sind vertraglich vereinbarte Einbruchmeldeanlagen vorhanden?<br>Sind diese außerhalb der Betriebszeiten und Begehungen scharfgeschaltet? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Wird das Grundstück ständig bewacht? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Wurde das Konzept zur Überwachung des Geländes durch Wach- und Kontrollpersonal mit dem Versicherer abgestimmt, z. B. hinsichtlich personeller Besetzung, Anzahl der Rundgänge, Festlegung der Kontrollwege? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Werden die Gebäudeaußenhüllen und Zaunanlagen regelmäßig mit Nachweis kontrolliert, z. B. mindestens alle 2 Tage und über die Stechuhrkontrolle? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Werden die Gebäude regelmäßig begangen (innen und außen)? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Ist das Betriebsgelände bei Dunkelheit ausgeleuchtet, inkl. der Umzäunung, möglicher Freilager und der Gebäudehülle? | ☐ | ☐ | ☐ | |

| Bereich | Datum | | Prüfer | |
|---|---|---|---|---|
| | Ja | Nein | Nicht relevant | Anmerkungen |
| **Minimierung von Zündquellen:** | | | | |
| Gilt auch während des Betriebsstillstandes auf dem ganzen Betriebsgelände ein uneingeschränktes Rauchverbot? | ☐ | ☐ | ☐ | Zulässige Ausnahme: Raucherzonen |
| Werden Betriebsbereiche zentral spannungsfrei geschaltet? (Wenn ja, welche?)<br>*Hinweis: Sicherheitsrelevante Einrichtungen/ Anlagen, wie z. B. Brandschutzanlagen oder Notbeleuchtungen, dürfen von der Spannungsfreischaltung nicht betroffen sein.* | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Werden elektrische Geräte und Anlagen, soweit sie noch im Betrieb sind, weiterhin gemäß BGV A3 von einer Elektrofachkraft bzw. gemäß Klausel 3602 von einem anerkannten Sachverständigen, z. B. VdS-anerkannten Sachverständigen überprüft? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Werden ortsveränderliche, elektrische Betriebsmittel und Geräte (z. B. Leuchten, PC, Drucker, Kaffeemaschinen, Kühlschränke, mobile Heizlüfter) durch Ziehen des Steckers vom Netz getrennt? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| | | | | |
| **Reinigung/Minimierung von betrieblichen Brandlasten:** | | | | |
| Werden alle Betriebsräume vor dem Betriebsstillstand gründlich gereinigt und werden Abfälle aus den Betriebsräumen beseitigt? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Werden Produktionsanlagen komplett heruntergefahren und gereinigt? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Werden Brandlasten aus unnötigem Material, z. B. vorerst nicht mehr benötigte Verpackungsmittel bzw. brennbare Roh- und Einsatzstoffe (fest/flüssig oder gasförmig), vor dem Betriebsstillstand aus den Produktions- und Lagerbereichen entfernt? | ☐ | ☐ | ☐ | Angabe der Reduzierung in %: _____ |
| Werden Lagerbestände von brennbaren Fertig-/Halbfertigwaren weitestgehend reduziert? | ☐ | ☐ | ☐ | Angabe der Reduzierung in %: _____ |
| Wird auf die Lagerung von brennbaren Materialien in Außenbereichen (zum Schutz gegen Brandstiftung) verzichtet? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Werden unverzichtbare Außenlagerungen brennbarer Materialien in einem ausreichenden Abstand zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen angeordnet, z. B. mindestens 10 m? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Werden – wenn aus betrieblichen/technologischen Gründen vertretbar – Wasser-, Emulsions-, Schmier- oder Hydrauliköle sowie weitere Betriebs- und Gefahrstoffe aus Maschinen und Anlagen entfernt? | ☐ | ☐ | ☐ | |

| **Bereich** | **Datum** | | **Prüfer** | |
|---|---|---|---|---|
| | **Ja** | **Nein** | **Nicht relevant** | **Anmerkungen** |
| Werden Maschinen und Anlagen durch Einfetten oder Schutzhüllen gegen Korrosion geschützt und regelmäßig überprüft? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| | | | | |
| **Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf Brandschutzeinrichtungen:** | | | | |
| Wird bei der in Ausnahmefällen kurzfristig[1] notwendigen Außerbetriebnahme von Brandmelde- oder Löschanlagen der Versicherer über die Abschaltung der Anlage informiert? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Werden brandschutztechnische Kompensationsmaßnahmen mit dem Versicherer abgestimmt? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Werden Wartungen, Revisionen und Instandsetzungsarbeiten durch eigenes Betriebspersonal, Fachfirmen oder Sachverständige, z. B. VdS, in gewohnter Art und in den gewohnten Abständen an Brandschutzanlagen (BMA, Löschanlagen, Brandschutztore, etc.) durchgeführt? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Wird eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, wenn die Wartungs- und Prüfzyklen auf Grund der Betriebsstilllegung angepasst werden sollen? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Wird die Alarmweiterleitung der Brandmeldeanlagen an die ggf. veränderten personellen Situationen angepasst? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Wird in Bereichen mit Löschanlagen-Nassgruppen sichergestellt, dass die Gebäudetemperatur nicht unter + 5 °C absinkt oder dass durch sonstige Maßnahmen ausreichend Schutz gegen Einfrieren besteht, z. B. durch redundant ausgeführte Begleitheizungen? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Werden alle Brandschutztore und -türen zum Betriebsstillstand geschlossen? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| | | | | |
| **Sicherheitsvorkehrungen an Gebäuden und technischen Anlagen:** | | | | |
| Werden Fahrzeuge so auf dem Betriebsgelände abgestellt, dass diese keine Brandgefahr für die Gebäude darstellen?<br>*Hinweis: Die Garagenverordnung ist zu beachten.* | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Werden alle wasserführenden Anlagen und Rohre (Frisch-, Heizungs-, Prozess- und Löschwasser) vor Frost geschützt, wenn keine gesicherte und überwachte Beheizung der Gebäude gewährleistet werden kann? | ☐ | ☐ | ☐ | |

[1] Als kurzfristig kann ein Zeitraum von z. B. 24 oder 48 Stunden zwischen dem Versicherer und Versicherungsnehmer individuell vereinbart werden.

| **Bereich** | **Datum** | | **Prüfer** | |
|---|---|---|---|---|
| | **Ja** | **Nein** | **Nicht relevant** | **Anmerkungen** |
| Werden Gasverbraucher, die während des Betriebsstillstandes nicht im Betrieb sind, an Hauptabsperrhähnen von der Gasversorgung getrennt? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| | | | | |
| **Sonstige organisatorische Maßnahmen:** | | | | |
| Werden besondere Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Heiß- und Schweißarbeiten vorgenommen? Werden vor Beginn der Arbeiten Erlaubnisscheine für feuergefährliche Arbeiten ausgestellt? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Werden Alarmpläne z. B. hinsichtlich neuer Telefonnummern oder sonstiger veränderter Randbedingungen regelmäßig angepasst? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Werden verantwortliche Mitarbeiter rechtzeitig über Unwetterwarnungen informiert, um z. B. bei Stürmen und/oder starken Niederschlägen (Regen und Schneefall) Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten (z. B. 48 Stunden im Voraus)? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Wird das Sicherheits- und Kontrollpersonal auf die bestehenden Gefahren/Brandgefahren sowie Schutzmaßnahmen, z. B. Rauchverbot, ordnungsgemäße Bedienung der Alarmierungssysteme und Brandschutzanlagen, geschult? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Werden die betriebsfremden Mitarbeiter registriert und eingewiesen? | ☐ | ☐ | ☐ | |
| | | | | |

Herausgeber: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 172–174 • 50735 Köln
Telefon: 0221 77 66 - 0 • Fax: 0221 77 66 - 341
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.